

Beitragsordnung des Studierendenwerks Marburg

vom 21.11.2025

**i. V. mit dem Gesetz über die Studierendenwerke bei den Hochschulen
des Landes Hessen (Studierendenwerksgesetz) vom 26.06.2006**

§ 1

(1) Für das Studierendenwerk Marburg wird in jedem Semester von allen Studierenden der Philipps-Universität Marburg ein Beitrag gemäß § 9 Abs. 2 Studierendenwerksgesetzes erhoben.

(2) Von den Studierenden kann im Fall der erforderlichen Einschreibung an mehreren hessischen Hochschulen der in Absatz 1 genannte Beitrag nur einmal erhoben werden. In der Regel soll der Beitrag dort erhoben werden, wo die Studierenden erstimmatrikuliert sind. Im Fall einer notwendigen Einschreibung an einer hessischen und einer außerhessischen Hochschule kann auf die Erhebung der Beiträge aus Absatz 1 verzichtet werden.

§ 2

(1) Der Beitrag der Studierenden der Philipps-Universität Marburg für das Studierendenwerk Marburg gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 9 Studierendenwerksgesetz beträgt ab dem Sommersemester 2026 125,50 Euro je Studierenden im Semester und wird für allgemeine Zwecke des Studierendenwerks erhoben.

(2) Der Beitrag für Studierende in Fernstudiengängen bzw. in vollständig virtuellen Studiengängen, die keine Präsenz an der Philipps-Universität vorsehen und damit eine Nutzung des Angebots des Studierendenwerks Marburg vor Ort ausschließen, beträgt die Hälfte des unter (1) festgelegten Regelbeitrags. Die Voraussetzung für den hälftigen Beitrag ist von der Philipps-Universität sicherzustellen.

§ 3

Der Beitrag wird jeweils mit Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und wird von der Hochschule eingezogen. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 4

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Bei Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 5

- (1) Die Beitragsordnung wird der Aufsichtsbehörde übersandt und tritt einen Monat nach Zugang in Kraft, sofern die Aufsichtsbehörde nicht widerspricht. Sofern die Aufsichtsbehörde keinen Widerspruch beabsichtigt, kann sie die Frist zum Inkrafttreten durch schriftliche Zustimmung zur Beitragsordnung verkürzen. Die in Kraft getretene Beitragsordnung wird von der Aufsichtsbehörde im Staatsanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Beitragsordnung vom 28.11.2024 wird mit Inkrafttreten der Beitragsordnung vom 21.11.2025 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Marburg vom 21.11.2025.

Marburg, den 21.11.2025

Claas Cordes
Claas Cordes
- Verwaltungsratsvorsitzender -